

Informationen zum Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich der örtlichen Presse entnommen haben, beginnt mit dem 18. September 2006 das Anhörungsverfahren betreffend den Neubau des Flughafens Kassel-Calden in der Mehrzweckhalle Frommershausen. Nachstehend möchten wir Ihnen einige Informationen zum Ablauf und den Möglichkeiten im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Verfügung stellen.

1. Organisatorisches zum Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren stellt im Rahmen der Planfeststellung einen wesentlichen Teil der öffentlichen Bürgerbeteiligung dar. Seine gesetzliche Grundlage findet das Anhörungsverfahren im Wesentlichen in § 73 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Der erste Teil des Anhörungsverfahrens besteht in der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen. Daran anschließend können die betroffenen Bürger innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einwendungen erheben.

Im Planfeststellungsverfahren Kassel-Calden hat es zwei Einwendungsphasen gegeben, nämlich betreffend den „eigentlichen“ Planfeststellungsantrag und hinsichtlich einer Planänderung, insbesondere im Bereich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Ab 18. September 2006 beginnen nunmehr die Erörterungstermine. Die vorläufige Tagesplanung ist in den örtlichen Zeitungen abgedruckt, so dass auf eine Wiederholung an dieser Stelle verzichtet werden soll. Wer an den Erörterungsterminen teilnehmen kann, ergibt sich aus § 73 Abs. 6 Satz 1 HVwVfG. Dort heißt es wie folgt:

*„Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, **den Betroffenen** sowie **den Personen, die Einwendungen erhoben haben**, zu erörtern.“*

Für die Bürger maßgeblich sind die „Betroffenen“ und diejenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben. Letztere dürfen in jedem Falle am Erörterungstermin teilnehmen. Dabei wird es keine Rolle spielen, ob der Plan in den jeweiligen Kommunen ausgelegt worden ist oder nicht. Dies gilt damit insbesondere auch für diejenigen Kasseler Bürger, die Einwendungen erhoben haben. Diese dürfen nach Auskunft des Regierungspräsidiums Kassel in jedem Falle an den Erörterungsterminen teilnehmen. Schwieriger abzugrenzen ist der Begriff der so genannten „Betroffenen“. Dabei steht

unstreitig fest, dass jeder Einwohner einer Gemeinde betroffen ist, in der der Plan ausgelegt worden ist. Was die Kasseler Bürger angeht, so kann sich eine Betroffenheit daraus ergeben, dass nicht auszuschließen ist, dass später Flugrouten des zur Planfeststellung beantragten Flughafens über Kassel verlaufen und dementsprechend für Lärmbelastungen sorgen. Zudem führen verschiedene Ausfallstraßen aus Kassel zu dem geplanten Flughafen, so dass auch dort ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu befürchten ist. Nach diesseitigem Dafürhalten reicht dies für eine Betroffenheit im Sinne des Planfeststellungsrechts aus. Was die Teilnahme an den Erörterungsterminen angeht, scheint das Regierungspräsidium Kassel diesbezüglich eine eher großzügige Auffassung zur Betroffenheit zu haben.

Zu beachten ist Folgendes:

Zu den Erörterungsterminen ist ein gültiger Personalausweis mitzubringen. Ein Reisepass ist nicht so gut geeignet, da sich aus diesem nicht die aktuelle Wohnanschrift ergibt. Die Wohnanschrift ist jedoch wiederum für die Betroffenheit erheblich.

2. Ablauf der Erörterungstermine

Die Erörterungstermine leiten werden Mitarbeiter der Anhörungsbehörde, hier des Regierungspräsidiums Kassel. Diese haben im Rahmen der Erörterungstermine nicht die Funktion einer Partei. Vielmehr sollen sie für einen geordneten Ablauf und eine Dokumentation des Anhörungsverfahrens bzw. der Erörterungstermine sorgen. Sie üben die Sitzungsleitung und das Hausrecht aus.

Dem Bürger Rede und Antwort stehen sollen die ebenfalls anwesenden Vertreter des Vorhabenträgers. Diese werden erfahrungsgemäß neben anwaltlicher Hilfe eine große Zahl an Gutachtern und Sachverständigen mitbringen. Diese sollen im Rahmen der Erörterungstermine den Standpunkt der Flughafengesellschaft verteidigen. Die BIGA Nordhessen, die Bürgerinitiative Hann. Münden und die Kommunen ihrerseits werden diesem jedoch mit entsprechenden Sachverständigen und anwaltlicher Unterstützung entgentreten.

Die Erörterungstermine werden entsprechend der vorläufigen Tagesordnung thematisch gegliedert. Dies hat zur Folge, dass man an den entsprechenden Tagen bei den Erörterungsterminen anwesend sein muss, wenn man zu diesem entsprechenden Themenbereich etwas sagen möchte. Die Anhörungsbehörde ist nicht verpflichtet, nachträglich die Erörterung für Themen erneut zu eröffnen, die bereits an vorangegangenen Tagen Gegenstand der Erörterung gewesen sind. Sollte ein Anwohner aus beruflichen Gründen an einem bestimmten Themenblock nicht teilnehmen können, hierzu jedoch unbedingt Fragen stellen oder eine Stellungnahme abgeben wollen, so stehen ihm zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

Er kann einen Dritten bevollmächtigen, für ihn am Erörterungstermin teilzunehmen. Hierzu sollte dem Betreffenden jedoch unbedingt eine schriftliche Vollmacht ausgereicht werden. Diese könnte z.B. folgenden Inhalt haben:

*„Ich, Herr/Frau ...,
wohnhaft ...,*

erteile

*Herrn/Frau ...,
wohnhaft ...,*

Vollmacht,

im Erörterungstermin betreffend den Neu-/Ausbau des Verkehrsflughafens Kassel-Calden meine Interessen wahrzunehmen. Der Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, in meinem Namen Fragen zu stellen, Stellungnahmen abzugeben und Einwendungen zu erheben. Er ist ausdrücklich nicht berechtigt, die von mir erhobenen Einwendungen zurückzunehmen oder eine verfahrensbeendende Erklärung abzugeben.

..., den ...

Unterschrift“

Der Bevollmächtigte muss die Vollmacht gegebenenfalls bei der Einlasskontrolle vorlegen und im Falle einer Frage oder Stellungnahme bei der Anhörungsbehörde abgeben. Es ist ratsam, dem Bevollmächtigte die zu stellenden Fragen ausformuliert mitzugeben. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen oder vertiefende Einwendungen. Diese Schriftstücke sollten von Ihnen als Vollmachtgeber unterzeichnet werden. Der Bevollmächtigte sollte diese Schriftstücke dann bei der Anhörungsbehörde zu Protokoll geben. Dies bedeutet, dass diese Dokumente bei dem Schriftführer der Anhörungsbehörde abzugeben sind. Selbstverständlich muss man Kopien oder Abschriften dieser Schriftstücke zu den eigenen Unterlagen nehmen. Dies ist sehr wichtig, da solche Dokumente später im Rahmen der Klage ergänzend beizufügen sind.

Eine andere Möglichkeit, die jedoch unsicherer ist, besteht darin, dass man schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde – dem Regierungspräsidium Kassel – beantragt, seine Einwendungen wegen beruflicher Verhinderung an einem der Ergänzungster-

mine vorzutragen. Sollte dies nur Einzelfälle betreffen, so wird das Regierungspräsidium einem solchen Begehren hoffentlich zustimmen. Schwierig wird es, wenn die Behörde eine Vielzahl dahingehender Begehren erhält. Hier ist ausdrücklich klarzustellen, dass die Behörde eben nicht verpflichtet ist, einzelnen Antragstellern Ausweichtermine zur Verfügung zu stellen.

Eine Besonderheit gilt für Anwohner, deren Grundstücke unmittelbar für den Bau des Flughafens, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Flughafenneubau benötigt werden. Für diese werden gesonderte Termine abgehalten, in denen gegebenenfalls die Modalitäten für den Grundstücksankauf abgestimmt werden können. Diese „Sondertermine“ sind durchaus üblich, da es den betroffenen Grundstückseigentümern nicht zuzumuten ist, ihre Grundstücksbelange und eventuelle Ankaufpreise im Plenum des Erörterungstermins zu diskutieren.

Bei den Erörterungsterminen selbst werden vermutlich bei den jeweiligen Themenkomplexen an den ersten beiden Tagen schwerpunktmäßig die anwaltlich vertretenen Einwender und deren Sachverständige zu Wort kommen. Da die Bürgerinitiativen und die Gemeinden einen nicht unerheblichen Geldbetrag aufwenden müssen, um die Teilnahme der Sachverständigen und der Anwälte an den Terminen zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass diese zu den jeweiligen Themenkomplexen relativ konzentriert eingesetzt werden und deren Vorträge nicht über die gesamten Tage „verkleckert“ werden. Wir denken, dass dies im Interesse aller Einwender ist.

Ansonsten verhält es sich bei Redeanträgen wie in der Schule. Auf entsprechende Wortmeldungen hin begibt man sich an die im Saal aufgestellten Mikros bzw. diejenigen Bürger, die einen Redebeitrag begehren, stellen sich der Reihe nach hinter den Saalmikrofonen auf. Sollten Sie eine bestimmte Frage haben, so empfiehlt es sich, diese Frage schriftlich zu formulieren. Diese schriftlich formulierte Frage sollte man im Anschluss an seinen Redebeitrag und die etwaigen Antworten seitens des Vorhabenträgers als Anlage zum Protokoll an die Anhörungsbehörde geben. Kopien sind, wie immer, zu den eigenen Unterlagen zu nehmen. Das Grundformular für eine solche schriftliche Frage sollte in etwa wie folgt aussehen:

„Ich, [Name/Vorname], [Anschrift], habe am ... eine Einwendung gegen den Plan zum Aus-/Neubau des Verkehrsflughafens Kassel-Calden erhoben. Im Rahmen des Erörterungstermins möchte ich folgende Fragen stellen:

1. ...

2. ...

..., den ...

Unterschrift

Bei einem Bürger, der keine Einwendungen erhoben hat, jedoch betroffen ist, sollte der einleitende Text wie folgt lauten:

„Mein Name ist

Ich wohne in [vollständige Anschrift]. Ich bin von dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben persönlich betroffen.

alternativ

Ich wohne in In meiner Gemeinde sind die Planunterlagen ausgelegt worden. Dementsprechend ist zu besorgen, dass ich von den nachteiligen Auswirkungen des beantragten Vorhabens beeinträchtigt werde.

oder

Als Kasseler Bürger bin ich von dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben betroffen. Es ist zu befürchten, dass die Stadt Kassel und damit auch meine Wohnung durch das Vorhaben betroffen wird, da es bei Änderungen von Flugrouten durchaus möglich ist, dass Kassel überflogen wird.

gegebenenfalls

Zudem wohne ich an einer Ausfallstraße in Richtung des geplanten Flughafens. Dementsprechend werde ich von dem zu befürchtenden Mehrverkehr beeinträchtigt werden.

Ich stelle folgende Fragen:

1. ...

2. ...

..., den ...

Unterschrift

Die Kasseler Anwohner müssten aus dem obigen Text selbstverständlich die für sie passenden Passagen auswählen. Möglicherweise ergibt sich aus der besonderen Lage Ihres Wohnhauses noch eine besondere Betroffenheit, die entsprechend kurz darzustellen wäre.

Bei Stellungnahmen oder vertiefenden Einwendungen sollte der oben beschriebene Text entsprechend verwandt werden.

Wenn Sie Ihre Einwendungen vertiefen wollen, so sollte zunächst die zu vertiefende Einwendung schlagwortartig dargestellt und anschließend die vertiefenden Ausführungen vorgenommen werden.

Beispiel:

„In meiner Einwendung hatte ich gerügt, dass für das Vorhaben kein nachvollziehbarer Bedarf besteht.

Hierzu will ich vertiefend Folgendes anmerken:

...

..., den ...

Unterschrift“

Auf Ihre Fragen und Stellungnahmen wird es regelmäßig, möglicherweise auch in zusammenfassenden Themen- und Antwortblöcken, Reaktionen des Vorhabenträgers, von dessen Rechtsanwälten bzw. von dessen Sachverständigen geben. Wichtig ist, dass der Vorhabenträger zu Antworten nicht verpflichtet ist. Allerdings kann das Schweigen zu einzelnen Fragen durchaus beredend sein.

Wichtig:

Sie sollten keinesfalls ohne Not Einwendungen zurücknehmen, für erledigt erklären oder in sonstiger Weise zu Protokoll geben, dass Sie an Ihren Einwendungen und deren Weiterverfolgung kein Interesse mehr haben.

Grund hierfür ist, dass derjenige, der keine Einwendungen erhoben hat oder seine Einwendungen für erledigt erklärt, im weiteren Verfahren mit seinen Rechten möglicher-

weise präkludiert ist. Dementsprechend können Sie die Folgen einer Rücknahme einer Einwendung oder einer Erledigungserklärung regelmäßig nicht mehr „reparieren“. Die Einwendung ist dann endgültig „verloren“. Sie werden dann regelmäßig keine rechtlichen Ansprüche mehr gerichtlich durchsetzen können. Dementsprechend sollte man von solchen Erklärungen Abstand nehmen, da man hierdurch nichts gewinnen, jedoch im schlimmsten Falle einiges verlieren kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Boermann

Rechtsanwalt und

Fachanwalt für Verwaltungsrecht